



Schleswig-Holsteinische Triathlon-Union e.V. (SHTU)

Geschäftsordnung (GO)

Stand: 20.03.24



Mitglied der DTU und
LSV Schleswig-Holstein

www.shtu.de

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zuständigkeit des Vorstandes, des Präsidiums, seiner Mitglieder, der Beauftragten, der Angestellten/ Honorarkräfte und der Verbandsgeschäftsstelle. Sie umfasst die allgemeinen Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes.

§ 2 Präsidium

- 2.1 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel monatlich oder nach Bedarf, in Präsenz oder online stattfinden. Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, wenn nicht mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 2.2 Zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten die SHTU im Sinne § 26 BGB.
- 2.3 Das Präsidium ist an die Beschlüsse des Verbandstages gebunden und setzt diese um. Es ist verantwortlich für den laufenden Betrieb und die grundsätzliche Ausrichtung des Verbandes.
- 2.4 Das Präsidium nimmt die Aufgaben im Rahmen der gültigen Satzung der verbandspolitischen Arbeit wahr.
- 2.5 Es wird zwischen dem Vorstand und dem Präsidium unterschieden.
- 2.6 Unterschriftsberechtigt in der Außenvertretung der SHTU sind grundsätzlich und ausschließlich der/die Präsident:in und die Vizepräsident:innen.
- 2.7 Zur Gewährleistung der Rechtsverbindlichkeit und des „4-Augen-Prinzips“ sind immer die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Präsidiums notwendig.
- 2.8 Das Präsidium überträgt die Erledigung der administrativen Aufgaben (siehe § 8) nach seiner Weisung einer Geschäftsstellenleitung. Diese arbeitet im Auftrag und nur mit Zustimmung des Präsidiums.
- 2.9 Den Mitgliedern des Präsidiums sind jeweils Fachwart:innen und Beauftragte zugeordnet (siehe Strukturplan). Hier wird die fachliche Arbeit geleistet und es werden die Beschlüsse des Vorstandes vorbereitet und umgesetzt.
- 2.10. Die konkreten Aufgaben der einzelnen Bereiche werden im Aufgabenkatalog (siehe Anlage) dargestellt.

§ 3 Präsident:in

- 3.1 Der/Die Präsident:in hat Sitz und Stimme im Präsidium der SHTU. Er/Sie repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und allen Arbeitnehmer:innen sowie nach außen, insbesondere gegenüber anderen Verbänden wie dem Landessportverband, der Deutschen Triathlon Union und Behörden, mit Ausnahme der Jugendorganisation.
- 3.2 Er/Sie leitet den Verbandstag und die Sitzungen des Präsidiums und des Vorstandes. Er/Sie ist für die Zusammenarbeit im Präsidium verantwortlich. Die Vertretung übernimmt ein:e Vizepräsident:in.

§ 4 Vizepräsident:innen

Die Vizepräsident:innen haben Sitz und Stimme im Präsidium der SHTU. Ihnen werden folgende Arbeitsbereiche eigenverantwortlich zugeordnet: Finanzen, Leistungssport, Breitensport/Jugend/Frauen, Veranstaltungen.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidium und den Fachwart:innen für Sport, Kampfrichter:innen, Lehrarbeit und Presse (mit Stimmrecht), dem von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendwart sowie den Beauftragten für Anti-Doping, Ligabetrieb und Schulsport (beratend, ohne Stimmrecht) zusammen. Ebenfalls Mitglied sind der/die Verbandsarzt/-ärztin und die Geschäftsstellenleitung (beratend, ohne Stimmrecht). Er soll bis zu 6 x im Jahr tagen. Er berät über die fachliche Ausrichtung und Weiterentwicklung der Verbandsarbeit. Er setzt diesbezügliche Verbandstags-Beschlüsse um.

§ 6 Fachwart:innen

Die vom Verbandstag gewählten Fachwart:innen betreuen ihre Fachbereiche (gem. Aufgabenkatalog) selbständig und stimmen ihre Arbeit mit den Mitgliedern des Präsidiums im Rahmen der Zuordnungen (gem. Strukturplan) ab. Sie bereiten Beschlussvorschläge vor, die in der Regel im Vorstand beraten und abgestimmt werden. Die Fachwart:innen sind stimmberechtigt. Sie sind jeweils einem Präsidiumsmitglied zugewiesen, diese stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung und begleiten die fachliche Arbeit im operativen Ablauf.

§ 7 Beauftragte

Beauftragte nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil und betreuen die ihnen übertragenen Aufgaben gem. Aufgabenkatalog selbständig. Sie bereiten Beschlussvorschläge vor, die in der Regel im Vorstand beraten und abgestimmt werden. Sie sind beratend tätig und haben kein Stimmrecht. Die Beauftragten sind jeweils einem Präsidiumsmitglied zugewiesen, diese stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung und begleiten die fachliche Arbeit im operativen Ablauf.

§ 8 Ansprechpersonen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Der Vorstand verpflichtet sich zwei Ansprechpersonen unterschiedlichen Geschlechts zu berufen. Die Amtszeit ist unbegrenzt. Die Ansprechpersonen handeln unabhängig. Ihre Kontaktdaten sind der Mitgliedschaft mitzuteilen.

§ 9 Geschäftsstellenleitung

Die Geschäftsstellenleitung ist dem/der für Finanzen zuständigen Vizepräsident:in Finanzen fachlich und dem/der Präsident:in arbeitsrechtlich unterstellt. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil, ist aber nicht stimmberechtigt. Sie leitet die Verbandsgeschäftsstelle und führt die vom Präsidium bzw. Vorstand erteilten Arbeitsaufträge aus. Sie nimmt in enger Abstimmung mit dem Vorstand die im Aufgabenkatalog aufgeführten Aufgaben (siehe Anhang) wahr.

§ 10 Landestrainer:in

Der/Die Landestrainer:in ist dem/der Vizepräsident:in Leistungssport fachlich und dem/der Präsident:in arbeitsrechtlich unterstellt. Er/Sie arbeitet auf der Basis des Arbeitsvertrages und setzt die dort genannten Aufgaben selbständig um. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil, hat aber kein Stimmrecht.

§ 11 Abstimmungen

Abstimmungen im Präsidium und Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind jeweils nur gewählte Mitglieder des Vorstandes (Präsident:in, Vizepräsident:innen, Fachwart:innen, Jugendwart:in). Ergibt sich bei einer Abstimmung keine

Stimmenmehrheit (Pattsituation) entscheiden die Stimmen des Präsidiums.

§ 12 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit Wirkung der aktuellen Satzung in Kraft.

Anlagen

1. Strukturplan der SHTU e.V.
2. Aufgabenbeschreibung SHTU-Vorstand